

Wechselperiode I (1. Juli bis 31. August)



Vereinswechsel Herren, Frauen, A-Junioren und B-Juniorinnen älterer Jahrgang Berechnung der Wartefrist (Amateure)

Abmeldung	Antragstellung	Zustimmung abgebender Verein	Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab ...
bis 30. Juni	bis 31. August	ja, bzw. Nachweis Zahlung Entschädigung	Eingang der vollständigen Unterlagen bei der wfv-Passstelle; frühestens ab dem 1. Juli *
		nein	1. November *
nach dem 30. Juni	nach dem 31. August	ja	6 Monate nach Tag des letzten Spiels *
		nein	6 Monate nach Tag des letzten Spiels *
	bis 31. August	ja	1. Januar *
		nein	6 Monate nach Tag des letzten Spiels *
nach dem 31. August	nach dem 31. August	ja	1. Januar *
		nein	6 Monate nach Tag des letzten Spiels *

* Die Wartefrist entfällt, wenn Spielerinnen bzw. Spieler nachweislich **sechs Monate nicht mehr gespielt** haben. Hierzu zählen alle Spiele, also auch Freundschaftsspiele und Turniere. Bei Spielern mit einem Zweitspielrecht zählt das letzte Spiel im Zweitverein. Die Bestätigung über den Tag des letzten Spiels hat vom abgebenden Verein zu erfolgen.

– Die **Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele** wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt (bei internationalen Vereinswechsel ab dem Tag der DFB-Freigabe und bei überregionalen Vereinswechseln aus einem anderen Landesverband ab dem Tag der Verbandsfreigabe).

– Eine **Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel** muss bis spätestens 14 Tage nach der Abmeldung durch den abgebenden Verein angezeigt werden. Andernfalls gilt der Spieler als freigegeben.

– Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31. August kann die Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den **Nachweis der Zahlung einer festgelegten Entschädigung** (Höhe: siehe Entschädigungstabelle) ersetzt werden.

– Eine **nachträgliche Zustimmung** zum Vereinswechsel kann durch den abgebenden Verein erteilt werden. Der Antrag auf Spielrechtsänderung durch den aufnehmenden Verein ist bis spätestens zum 31. August zu stellen.

– Für **A-Junioren und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs** gilt bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai das Vereinswechselrecht des Aktivenbereichs (Abmeldung bis 30. Juni, Wechselperioden, Entschädigungstabelle)